

Satzung des Offenbacher Fußball Club

Kickers 1901 e.V.

§1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Emblem, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
4. Das Emblem des Vereins ist der Kreis mit der Inschrift OFC Kickers 1901 e.V.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter VR 511 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports, des Spiels und der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Schüler und Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports seine Einrichtungen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, zur Verfügung stellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach am

Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Der Verein wird frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen geführt.
9. Der Verein kann nach den Richtlinien der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

§ 3

Vereinsämter/Mitarbeiter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Ersatz von Auslagen und/oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.
2. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes hauptamtlich tätige Personen angestellt werden.
3. Die Vergütungen der hauptamtlichen Angestellten sind der allgemeinen wirtschaftlichen Situation anzupassen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

§ 4

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff..AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen

Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß §§ 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft, Ruhen der Mitgliedschaft, Gerichtsstand

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen zehnfachen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zahlen. Die fördernden Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei Personen, die zum Verein in einem bezahlten hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus

dem Mitgliedsverhältnis ist Offenbach am Main.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den (die) noch Minderjährigen.
4. Mit der Einreichung des Antrages auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an.
5. Ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Personen müssen Mitglied sein.
6. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung der Vereinssatzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen berechtigt, die Vereinseinrichtungen, soweit nicht der Beitritt zu einzelnen Abteilungen erforderlich ist, zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Dabei entscheidet das Präsidium von Fall zu Fall, ob die Teilnahme an den Veranstaltungen den Mitgliedern entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann.
3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Sportveranstaltungen des Vereins freien Eintritt mit Sitzplatzanspruch und sind von den Beitragszahlungen befreit.
4. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen. Sind aus sportlichen Gründen Ausnahmen nötig, so entscheidet hierüber das Präsidium.
5. Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
6. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von Jugendlichen haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung.

7. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
8. Für Lizenzspieler gelten zusätzlich die einschlägigen Sonderbestimmungen (Lizenzspielerstatut des DFB).

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, die Ehre und der Zweck des Vereins geschädigt oder gefährdet werden könnten.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder der einzelnen Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Verein oder Tochtergesellschaft nur ein Amt mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidiums ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme hauptberuflicher Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.

§ 9

Maßregelungen gegen Mitglieder

1. Das Präsidium kann bei Verstößen gegen Pflichten der Mitglieder gemäß dieser Satzung folgende Maßregelungen treffen:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Entziehung einzelner Rechte des Mitglieds bis zu einem Jahr,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist persönlich zu begründen. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - 2.1 Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - 2.2 Bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Präsidiums und des Abteilungsvorstandes;
 - 2.3 Bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich mit Rückschein unverzüglich zuzustellen. Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Vereinsgeschäftsstelle Einspruch bei dem Ehrenrat eingelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Einspruchsschrift auf der Vereinsgeschäftsstelle maßgebend. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes und des Präsidiums endgültig. Ein fruchtloser Ablauf der Einspruchsfrist wird als Zustimmung angesehen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen - dem Verein gehörenden - Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen, insbesondere rückständiger Beitragszahlungen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt 1/12 des Jahresbeitrages.
4. Die einzelnen Abteilungen des Vereins können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung *nur* mit Genehmigung des Präsidiums Sonderbeiträge erheben.
5. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anschriftenwechsel *ohne schuldhaftes Verzögern* der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 9 Ziffer 3 dieser Satzung.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September schriftlich mit Einschreiben der Geschäftsstelle gemeldet sein.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Vereinsrechte.
4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte einzuziehen.

§ 12

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können Mitglieder und auch sonstige Personen durch besondere Ehrungen ausgezeichnet werden.
2. Für besondere Leistungen können folgende Ehrungen erfolgen:
 - a) Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Silber und Gold,
 - b) Verleihung der silbernen Meisterschaftsnadel,
 - c) Verleihung der goldenen Meisterschaftsnadel,
 - d) Verleihung der silbernen Ehrennadel für 25 Jahre Mitgliedschaft,
 - e) Verleihung der goldenen Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft,
 - f) Verleihung der goldenen Ehrennadel mit der Zahl 50 für 50-jährige Mitgliedschaft,
 - g) Verleihung des goldenen Vereins-Ehrenrings,
 - h) Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - i) Ernennung zum Ehrenspielführer,
 - j) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
3. Für die Ehrungen sind ausschließlich die Bedeutung und der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend.
4. Die Vorschläge für Ehrungen werden durch den Ehrenrat eingebracht. Entsprechende Anträge und Vorschläge können an diesen gerichtet werden.
5. Die Ehrungen werden vom Präsidenten und dem Ehrenrat gleichberechtigt beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.
6. Ehrungen können vom Präsidium wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich der Betreffende eines grob sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig

gemacht hat.

§ 13

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Wahlausschuss,
 - d) der Verwaltungsrat,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) der erweiterte Vorstand,
 - g) die Jugendversammlung,
 - h) der Beirat.
2. Die Mitglieder eines Organs gem. Buchstaben b), d), e) und f) können nur jeweils einem Organ der Organe b), d), e) und f) des Vereins angehören.
3. Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der unter § 13, Abs. 1, Buchstaben b), d), e) und f) genannten Gremien.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Abteilungsleitern.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und durch schriftliche Einladungen an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes einberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen und muss die vom Präsidium festzusetzende Tagesordnung enthalten.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Vizepräsidenten, dem der Präsident die Leitung auch ohne seine Verhinderung übertragen kann. Ein Versammlungsleiter wird vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu

enthalten:

Teil I

- a) Ehrungen
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Ergänzender Bericht des für das Finanzwesen zuständigen Präsidiumsmitglieds (Schatzmeister) und Erläuterungen des Jahresabschlusses
- d) Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
- e) Berichte der Abteilungen
- f) Aussprache über die Berichte
- g) Entlastung des Verwaltungsrates
- h) Entlastung des Präsidiums
- i) Anträge ordentlicher Mitglieder
- j) Teil II (nur dann, wenn Neu- oder Ergänzungswahlen anstehen)
- k) Verschiedenes

Teil II

- a) Wahl des Wahlausschusses
 - b) Wahl des Verwaltungsrates
 - c) Wahl des Präsidenten und Präsidiums
 - d) Wahl des Ehrenrates
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter.
7. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium oder der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Anträge, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nur dann behandelt werden, wenn sie jeweils bis zum 15. September auf der Geschäftsstelle eingegangen sind, um in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden zu können.
8. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Präsidenten unterzeichnet werden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium unverzüglich einberufen werden
 - 1.1 auf Beschluss des Präsidiums,
 - 1.2 auf Antrag des Verwaltungsrates an das Präsidium, wenn 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates das beschlossen haben,
 - 1.3 auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.Der oder die Antragsteller müssen neben dem Präsidium auch den Verwaltungsrat von dem Antrag unterrichten, der die Einberufung vorzunehmen hat, wenn das Präsidium nicht innerhalb eines Monats dieser Verpflichtung nachkommt.

2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung. Die Einladung muss mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
3. Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur dann behandelt werden, wenn sie dem Sinn dieser Satzung nicht entgegenstehen.
4. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses abzuwählen, muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Ehrenrates oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wahlausschusses neu gewählt wird, übt dieser sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
6. Im übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung § 14 entsprechend.

§ 16

Wahlen

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder der verschiedenen Gremien werden einzeln gewählt. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Gremien auch en bloc erfolgen.
4. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder aber schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch offene Abstimmungen. Die Abstimmungen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 17

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je ein Mitglied aus dem Kreis des Verwaltungsrates, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates benannt wird. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Neugegründeten Abteilungen steht für die Dauer von einer Wahlperiode ein gesondertes Vorschlagsrecht für den Wahlausschuss zu.
2. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, in der Neuwahlen anstehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.
3. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Präsidenten, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates zu unterbreiten.
4. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für das Präsidentenamt, den Verwaltungsrat und den Ehrenrat müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in der der Präsident, das Präsidium, der Verwaltungsrat und der Ehrenrat zu wählen ist, um die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, den Verwaltungsrat und den Ehrenrat auszuwählen, diese gegebenenfalls zu fragen und deren Einverständnis einzuholen.
6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Präsidenten, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates bekannt.
7. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates zur Wahl anbieten, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sofern eine größere Anzahl von qualifizierten Kandidaten zur Verfügung steht.
8. Finden alle Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so muss der Wahlausschuss in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung neue Vorschläge zu Abstimmung stellen.

§ 18

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern.

2. Zum Verwaltungsrat des Vereins kann nur berufen werden, wer Erfahrung in wirtschaftlichen, sportlichen oder kommunalen Angelegenheiten hat. In Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss von diesen Voraussetzungen absehen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und auf drei Jahre gewählt. Mit der Umsetzung dieser Satzung wird der Verwaltungsrat einmalig auf 2 Jahre gewählt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zu einer Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat muss im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammentreten.
6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Dieser ist dann in jedem Fall, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
7. Scheidet ein berufenes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat ein Ersatzmitglied bestimmen, das in der folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen ist.

§ 19

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Beratung des Präsidiums des Vereins in wirtschaftlichen Angelegenheiten und anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - c) Überprüfung des vom Verein vorgelegten Jahresabschlusses.
 - d) Überprüfung und Genehmigung des vom Präsidium zu erstellenden Finanzplanes für die jeweils kommende Saison.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass in folgenden Fällen vom Präsidium die Einwilligung beim Verwaltungsrat vorher einzuholen ist:
 - a) Bei Ausgaben des Vereins, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 5 % überschreiten bzw. bei Einnahmen, die den Ansatz wesentlich unterschreiten.
 - b) Beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - c) Bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien im Wert von über 5.000,-- €.
 - d) Bei allen Geschäften des Vereins mit Präsidiumsmitgliedern oder hauptamtlich Angestellten des Vereins.

3. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, sofern dies aus eigenen Reihen nicht gewährleistet werden kann, bei der Überprüfung der Geschäftsführung des Vereins und bei der Beratung des Präsidiums nach Abstimmung mit dem Präsidium und Verständigung über die Kosten dafür externe Berater wie Rechtsanwälte oder Steuerberater einbeziehen, die keinem Organ des Vereins angehören dürfen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem Verwaltungsrat der ebenfalls dem DFB / Ligaverband vorzulegende monatliche Soll-/Ist-Vergleich an Hand zu geben.

§ 20

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) höchstens zwei (in Ausnahmefällen drei) Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

2. Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Falle einer Spielklassenzugehörigkeit zur 1. oder 2. Fußballbundesliga kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierzu ist eine Finanzordnung zu erstellen, die zwingend der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
3. Das Präsidium kann einen technischen Direktor bestimmen, der dann Sitz und Stimme im Präsidium hat. Er kann ein angemessenes Entgelt erhalten.
4. Das Präsidium trifft seine Beschlüsse gesamtverantwortlich und fasst diese mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es soll nur ein Mitglied für das Amt des Präsidenten gewählt werden, dessen Wahl der Wahlaus-schuss in der Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

Der Präsident schlägt der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Präsidiums zur Wahl vor.

Die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Präsidiums erfolgt jeweils auf zwei Jahre; der Präsident sowie die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Präsidenten oder eines neuen Präsidiumsmitgliedes im Amt.

Scheidet der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist das Restpräsidium befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen.

6. Bei seiner Arbeit hat das Präsidium die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
7. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Vereinsführung und Geschäftsleitung erforderlich sind.
8. Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Vereins zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich mündlich innerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates. Auf Weisung des Verwaltungsrates ist das Präsidium verpflichtet, auch einmal halbjährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Das Präsidium ist verpflichtet, bei für den Verein wichtigen Ereignissen oder Situationen - insbesondere finanzieller und wirtschaftlicher Art - den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldungen, Zahlungsunfähigkeit, Gefährdung der Lizenz und Verstößen gegen Auflagen und Bedingungen des DFB-Ligaverband.
9. Das Präsidium erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Der geprüfte Zwischenabschluss des Vorjahres ist der Versammlung vorzulegen.
10. Eine Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
11. Verwaltungsratsmitglieder, die Tatsachen in die Öffentlichkeit tragen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied bekannt geworden sind, scheiden auf Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus.

§ 21

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer langjähriges Vereinsmitglied ist und sich um den Verein besondere, dauerhafte Verdienste erworben hat. Dabei sollen Mitglieder des Ehrenrates Träger der goldenen oder silbernen Ehrennadel des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dem Ehrenrat obliegen folgende Zuständigkeiten:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag eines Beteiligten.
 - b) Schlichtung von Differenzen Innerhalb der Organe des Vereins und/oder zwischen einem Organ des Vereins, einzelnen Ausschüssen und Abteilungen.

- c) Entscheidung über das Vorliegen von Verstößen von Funktionsträgern gegen die im Rahmen ihrer Tätigkeit gebotene Verschwiegenheitspflicht.
 - d) Entscheidung über die Beschwerde bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren.
 - e) Beratung des Verwaltungsrates und des Präsidiums des Vereins bei besonderen Anlässen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes des Ehrenrates während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 22

Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und vom Präsidium bestätigt.
2. Die Abteilungsleiter können durch Abstimmung in der Abteilung ihre Mitarbeiter selbst benennen. Diese bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
3. Bei Ablehnung eines Abteilungsleiters oder Mitarbeiters durch das Präsidium kann der Ehrenrat angerufen werden.

§ 23

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Juniorenmitglieder im Sinne der Satzung an. Der Jugendleiter und mindestens ein Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Einzelheiten der Aufgaben und der inneren Organisation regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vom Präsidium zu genehmigen ist; die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24

Beirat

Entfällt.

§ 25

Beteiligungen

Der Verein kann auf Vorschlag des Präsidiums und mit Einwilligung des Verwaltungsrates Unternehmen gründen und Beteiligungen an Unternehmen eingehen. Diese Regelung betrifft nicht eine Ausgliederung der Profiabteilung des Vereins in eine Kapitalgesellschaft. Eine solche Ausgliederung bedarf einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 26

Ordnungen

Entfällt.

§ 27

Haftpflicht- und Unfallschutz

1. Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Hessischen Landessportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 20 oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 29

Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juli 2005 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister durch das Registergericht in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind damit erloschen.

Neuaufnahme des § 20 a:

§ 20 a Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 GmbH

1. Die Ausgliederung der Profiabteilung des Vereins in die selbständige Offenbacher Fußball Club 1901 GmbH (OFC GmbH) dient der Förderung der Zwecke des Vereins.
2. Eine Veräußerung, Übertragung und Belastung (z.B. Bestellung von Nießbrauchs- und /oder Pfandrechten) von Geschäftsanteilen der OFC GmbH oder jede entsprechende Verfügung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn dadurch die wirtschaftliche und sportliche Situation des Vereins und der OFC GmbH nachhaltig außergewöhnlich verbessert wird. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums und bedarf dessen einstimmig zufassenden Beschlusses.
3. Die Veräußerung, Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen an eine einzelne Person, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft darf im Einzelfall 10% aller Gesellschaftsanteile nicht unterschreiten oder dazu führen das ein Gesellschafter mehr als 24,5 % aller Gesellschaftsanteile hält.
4. Die Veräußerung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig, sofern dadurch ein Mindeststimmrechtsanteil des Muttervereins (sog. 50% + 1 Stimme - Regel) unterschritten wird und zwar selbst dann, wenn DFB/DFL ihre Vorgaben zu Mindeststimmrechtsanteilen von Muttervereinen aufheben oder ändern sollten.
5. Im Falle von Rechtshandlungen gem. Ziff. 2 bedürfen diese der vorherigen schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.
6. Der Verwaltungsrat hat 2 ständige Sitze im Aufsichtsrat der OFC GmbH. Er benennt die Mitglieder.

Bescheinigung

Die Satzungsänderung des Vereins

Offenbacher Fußballclub Kickers 1901 e.V.

ist am 28.04.2010 unter VR 511 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Offenbach am Main, 06.05.2010
Amtsgericht – Registergericht



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

